

Roland Peter
Ausserdorfstrasse 1
8400 Winterthur

KR-Nr. 225/1997

An das
Büro des Kantonsrates
8090 Zürich

Einzelinitiative

betreffend Änderung des "Gesetzes über den öffentlichen Personenverkehr"
vom 6. März 1988

Sehr geehrter Herr Präsident, sehr geehrte Kantonsrätinnen, sehr geehrte Kantonsräte

Gestützt auf die gesetzlichen Bestimmungen über das Vorschlagsrecht des Volkes, reiche ich folgende Einzelinitiative ein:

Antrag:

Das "Gesetz über den öffentlichen Personenverkehr" vom 6. März 1988 wird wie folgt geändert:

§ 31 Abs. 2 wird gestrichen

Begründung:

Das Zürcher Volk hat am 6. März 1988 dem geltenden Gesetz zugestimmt. In § 31 wird bestimmt: "Der Kantonsrat weist dem Fonds mit dem Voranschlag jährlich Einlagen von mindestens 70 Millionen Franken zu." Dieser Auftrag des Gesetzgebers ist klar formuliert. Mit der Streichung von Abs. 2, wonach "der Kantonsrat über den Verzicht auf weitere jährliche Einlagen in den Fonds beschliesst, falls solche zur Erreichung seines Zweckes nicht mehr nötig sind" soll verhindert werden, dass der Kantonsrat den Volkswillen umgeht, für den Ausbau des öffentlichen Verkehrs genügend finanzielle Mittel zur Verfügung zu stellen.

Der Zweck des Fonds besteht gerade darin, den stetigen Ausbau des umweltfreundlichen öffentlichen Verkehrs zu sichern, vor allem und ganz speziell in finanziell schwierigen Zeiten. Der Kantonsrat hat vom Gebrauch, die Einlagen zu kürzen, schon reichlich Gebrauch gemacht: 1994 und 1995 wies er dem Verkehrsfonds jeweils nur 50 Mio Franken, 1996 sogar nur 30 Mio Franken zu und 1997 wurden wiederum nur 40 Mio Franken zugewiesen. Mit dieser willkürlichen Kürzung sind dem öffentlichen Verkehr allein in diesen vier Jahren bereits 120 Mio Franken an Investitionen entgangen. Zudem ist abzusehen, dass sich der Verkehrsfonds mit dieser verfehlten Sparpolitik tief verschulden wird. Die Handlungsweise des Kantonsrates entspricht nicht dem Willen des Volkes.

Der Bericht des Regierungsrates über den Finanzplan für die Jahre 1997 bis 2002 (Vorlage 3526 vom 11. September 1996) hält auf Seite 49 folgendes fest:

"Beim Fonds für die Förderung des öffentlichen Verkehrs wurde über die gesamte Planperiode anstelle der gesetzlich vorgeschriebenen Übertragung von 70 Mio Franken nur 40 Mio Franken in den Finanzplan eingestellt. Durch diese reduzierte Übertragung wird das Fondsvermögen im Planjahr 1999 aufgebraucht und per Ende Planjahr 2002 eine Schuld von 103 Mio Franken ausgewiesen."

Eine solche Finanzpolitik ist aus heutiger Sicht nicht zu verantworten.

Ich bitte Sie, mein Begehren zu unterstützen.

Winterthur, 4. Juni 1997

Mit freundlichen Grüßen
Roland Peter